

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 17 (1909)

**Heft:** 12

**Artikel:** Über die Prämienanleihe des Roten Kreuzes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-546223>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ein Zerstreuen nach allen Richtungen durch einen Windstoß oder durch eine ungeschickte Manipulation, wie dies namentlich mit den mit Sägemehl oder Sand gefüllten Bodenspucknapfen geschieht, vermieden werden kann. An Stelle von Wasser empfiehlt es sich, eine desinfizierende Flüssigkeit in den Spucknapf zu bringen. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß die Abtötung der Tuberkelbazillen im Auswurf mittels chemischer Desinfektionsmittel eine sehr schwierige ist. Am leichtesten lassen sich die erwähnten Krankheitserreger durch Siedehitze (kochendes Wasser oder strömenden Wasserdampf) vernichten. Da genügt eine kurzdauernde Einwirkungszeit, z. B. 30 Minuten, um die dicksten Ballen unschädlich zu machen. Ganz anders bei der chemischen Desinfektion. Wie Untersuchungen verschiedener Autoren ergeben, die in letzter Zeit von med. pract. H. Weilingen im Zürcher Hygieneinstitut bestätigt und erweitert worden sind, ist die Abtötung der Tuberkelbazillen im Auswurf mittels desinfizierender Lösungen viel schwieriger, als die Abtötung der meisten anderen Krankheitskeime. Die so wirksame 1 %ige Sublimatlösung hat versagt; auch das von vielen Seiten empfohlene Lysol wirkt nicht genügend. Von den geprüften Substanzen hat die fünfprozentige Karbolsäurelösung die besten Resultate ergeben. Da werden Tuberkelbazillen, auch in dicken eit-

rigen Auswurfballen eingehüllt, nach acht Stunden ziemlich sicher abgetötet. Die zur Abtötung der Tuberkelbazillen erforderliche Einwirkungszeit ist also auch bei Verwendung guter antiseptischer Lösungen eine ziemlich lange, und es empfiehlt sich daher, den Auswurf nicht sofort auszuleeren, sondern eine Zeitlang, z. B. über Nacht, in der desinfizierenden Flüssigkeit zu belassen.

Daß der Kampf gegen die Tuberkulose mit der Einführung geeigneter Spucknapfe und zweckmäßiger desinfizierender Lösungen noch nicht beendet ist, braucht wohl keine weitere Begründung. Immerhin muß darauf hingewiesen werden, daß eine zweckentsprechende Behandlung des Auswurfs, wo der Tuberkelbazillus oft in sehr großer Menge vorkommt, nicht vernachlässigt werden darf, da dadurch die Möglichkeit der Ansteckung vermindert wird.

Die Erziehung zur Reinlichkeit, die von der Schule in die Familie übertragen werden kann, verdient ganz besondere Berücksichtigung. Auch die Bestrebungen, welche eine Besserung der Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse bezwecken, werden von einem jeden Hygieniker unterstützt, obschon, wie bereits erwähnt, die Besserung der sozialen Verhältnisse allein eine wirksame Waffe gegen die verheerende Tuberkulose nicht bietet. Das eine und das andere, nicht das eine oder das andere, ist die richtige Lösung.

## Ueber die Prämienanleihe des Roten Kreuzes

hat der Bundesrat unter Datum vom 15. Oktober 1909 eine Botschaft an die Bundesversammlung gerichtet, die wir im folgenden zur Orientierung unserer Leser abdrucken. Der Bundesrat schreibt:

Mittels Eingabe vom 3. Juli 1908 an das eidgenössische Finanzdepartement hat die Direktion des schweizerischen Zentralvereins

vom Roten Kreuz das Gesuch gestellt, der Bund möchte sich grundsätzlich bereit erklären, den für die Ausrichtung der festgesetzten Prämien und die Rückzahlung der Anleihe erforderlichen Amortisationsfonds eines Prämienanlehens, das der Zentralverein vom Roten Kreuz zu emittieren beschlossen habe, in seine Verwaltung zu nehmen, und zwar

auf der Grundlage eines Zinsfußes von 4 %.

Das Prämienanleihen, das nach einem von der Delegiertenversammlung des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz unterm 30. Juni 1907 gefaßten Beschluß bis auf den Betrag von 3½ Millionen Franken gehen kann, mit einem verfügbaren Nettoertrag von einer Million Franken, ist nach den Angaben der Gesuchstellerin zu folgenden Zwecken bestimmt:

1. für die Erweiterung der vom schweizerischen Roten Kreuz im Jahre 1899 gegründeten Rot-Kreuz-Pflegerinnen-schule in Bern und für den Ankauf eines eigenen Heims für dieselbe;
2. für Materialanschaffungen für etwa 20 Sanitätshülfskolonnen des Roten Kreuzes, die im Kriege wie bei Massenunglück im Frieden, den Verwundetentransport zu besorgen haben;
3. für Beschaffung von Spitalmaterial für eine größere Zahl betriebsfähiger Spitalbetten. Diese Spitaleinrichtungen sollten sowohl im Frieden für die Krankenpflege bei größeren Epidemien, als namentlich für die ersten Bedürfnisse im Kriege bereitgestellt werden;
4. für die Einrichtung der nötigen Magazinräumlichkeiten zur sachgemäßen Aufbewahrung und Besorgung dieses großen und kostspieligen Materials.

Die Direktion des Roten Kreuzes hat sich mit führenden Bankinstituten in Verbindung gesetzt zum Zwecke der Bildung eines Bank-syndikates, welches das projektierte Prämienanleihen fest übernehmen würde und es ist ihr gelungen, die Kantonalbank von Bern für die Bildung eines solchen Syndikates zu gewinnen. Diese Bank erklärt aber, weitere Schritte erst tun zu können, wenn die Uebernahme der Verwaltung des Amortisationsfonds durch den Bund gesichert sei. Nach der Ansicht der in der Sache begrüßten Banken kann nämlich für diese Verwaltung nur die

Eidgenossenschaft ernstlich in Frage kommen, da es sich hier um eine langfristige Operation von 50 oder 60 Jahren handelt, für deren Uebernahme eine Bank kaum sich verpflichten könnte. Die Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz erklärt, diese Ansicht auch noch aus dem Grunde zu teilen, weil der Zweck, der mit der Emission der Anleihe verfolgt werde, so sehr im Interesse des ganzen Landes liege, daß dieses große öffentliche Interesse an einer zweckmäßigen und genügenden Vorsorge für die Organisation der freiwilligen Sanitätshülfe im Kriegsfall sich schon in der tatkräftigen Unterstützung der darauf zielenden Maßnahmen des Roten Kreuzes durch den Bund dokumentieren sollte. Im fernern läge nach der Ueberzeugung der Gesuchstellerin in der Tatsache der Verwaltung des erwähnten Amortisationsfonds durch die eidgenössische Finanzverwaltung eine so sichere Garantie, daß dadurch die Emission selbst in hervorragender Weise gefördert würde.

Mit Bezug auf den in Aussicht genommenen Zinsfuß von 4 % wird in der Eingabe bemerkt, daß bei einer solchen Verzinsung sich die Anleihe-Bedingungen günstiger stellen lassen, wogegen die Anlage des Fonds allerdings zu diesem Zinsfuß weniger leicht für die ganze Anlehensdauer effektiviert werden könne als zu 3⅓ %.

Bevor wir dem Gesuch der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz näher getreten sind, haben wir die Vorlage eines Amortisationsplanes für das Prämienanleihen verlangt. Dieser Plan ist von der Kantonalbank von Bern vorgelegt worden und zwar unter gleichzeitiger Mitgabe eines Verlosungsplanes. Die beiden Unterlagen, die Sie unter den Ihnen zur Verfügung gestellten Akten finden werden, sind sowohl von unserm Finanzdepartement als auch von der Nationalbank geprüft und in allen Teilen richtig befunden worden.

Das Prämienanleihen, das der Zentralverein vom Roten Kreuz aufnehmen will,

beträgt Fr. 3,000,000, eingeteilt in 30,000 Serien von je 10 Losen à Fr. 10. Nach Abzug der Summe von einer Million Franken, welche als Nettovertrag des Anleiheens für die hiervor aufgeführten Zwecke des Roten Kreuzes Verwendung finden soll, und ferner von 20 % = Fr. 600,000 für Emissionskosten und Provision, verbleiben als vom Bunde zu verwaltender Amortisationsfonds Fr. 1,400,000. Dieser Fonds soll nach dem Amortisationsplan bei halbjährlicher Gutschrift an Zins und Zinseszins zu 4 % während eines Zeitraumes von 50 Jahren hinreichen, um mittelfst zwei Auslosungen per Jahr nicht nur das ursprüngliche Anleihen von Fr. 3,000,000, sondern noch dazu an Prämien gewinnen Fr. 1,356,000, zusammen Fr. 4,356,000, auszubahlen.

Von den 300,000 Prämienlosen sind 284,100 Stück zum Nennwert von Fr. 10 rückzahlbar, was Fr. 2,841,000 ausmacht; auf die übrigen 15,900 Lose entfallen somit an Gewinnen Fr. 1,515,000.

Was den Verlosungsplan anbelangt, der, wie bereits oben erwähnt, nach der mathematischen Seite hin zu keinen Aussetzungen Anlaß gibt, so erhellt daraus, daß, wie es bei solchen Prämienanleihen zu Reklamezwecken gewöhnlich geschieht, für die ersten Verlosungen größere Gewinne vorgesehen sind (hier 2 à Fr. 60,000, 1 à Fr. 50,000, 1 à Fr. 35,000, 1 à Fr. 20,000, 3 à Fr. 10,000 usw.); es folgt darauf eine längere Periode mit schwachen Treffern, während derer sich der Amortisationsfonds infolge der zunehmenden Zinsvergütungen erholen kann. Gegen das Ende zu gibt es dann wieder einige größere Gewinne (hier 10 à Fr. 10,000, 1 à Fr. 15,000, 1 à Fr. 20,000, 1 à Fr. 40,000 und 2 à Fr. 50,000), um die Entwertung der Titel während der langen Wartezeit zu verhüten.

\* \* \*

Wir stehen den Prämienanleihen nach der Art desjenigen, das uns hier beschäftigt, nicht

sehr sympathisch gegenüber und möchten für gewöhnlich von irgendwelcher Beteiligung oder Mitwirkung des Bundes bei derartigen Operationen absolut nichts wissen. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß sich Kapitalisten an solchen Anleihen, bei denen mit einigen großen Treffern an die Spielinstinkte des Publikums appelliert wird, nur in unbedeutendem Maße beteiligen und daß der Hauptabnehmer der Mittelstand und namentlich auch die ärmere Klasse ist, weshalb solche Anleihen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus eher zu verwerfen als zu empfehlen sind. Auf der andern Seite muß aber zugegeben werden, daß manches nützliche und schöne, der Öffentlichkeit dienende Werk nur mit Hilfe von Losanleihen hat finanziert und unterhalten werden können, weshalb es begreiflich erscheint, daß diese und jene Kantonsregierung für ihr Gebiet derartigen Emissionen die Genehmigung erteilt oder sich sogar aktiv dabei beteiligte.

Um ein solches öffentliches und gemeinnütziges Werk handelt es sich auch im vorliegenden Falle und zwar ist das Unternehmen des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz für unser gesamtes Vaterland von so großer Bedeutung, daß sich nicht bloß die Emission eines Prämienanleiheens ohne weiteres damit motivieren läßt, sondern daß auch die vom Bunde verlangte Mitwirkung durch Verwaltung des Amortisationsfonds des Anleiheens sich rechtfertigt. In der Tat wird mit der Erfüllung der Aufgaben, welche der Zentralverein des Roten Kreuzes durch die Emission des Prämienanleiheens ermöglichen will, der Allgemeinheit in unserm Lande ein so großer Dienst geleistet, daß das Opfer, das hier vom Bunde verlangt wird, nicht als ein zu großes erscheint, wie es auch schon die bisherige Tätigkeit des mehrgenannten Vereins rechtfertigt, daß der Bund ihm so weit als immer möglich entgegenkomme. Die Geschichte der letzten Kriege beweist, von welch unschätzbarem Wert die freiwillige Sanitätshilfe im Kriegsfall für ein Land ist.

Wir sind somit der Ansicht, es sollte dem Begehren der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz im Sinne einer Ausnahme entsprochen werden, indem die Verwaltung und die damit verbundene Garantie des Amortisationsfonds der bei einem Prämienanleihen, von Fr. 3,000,000 zu Beginn einen Betrag von Fr. 1,400,000 erfordert, durch den Bund übernommen wird.

Welches Risiko übernimmt damit der Bund? Das Schwergewicht fällt auf die Garantierung einer Verzinsung von 4%. Die sichere Anlage einer Summe von ein bis zwei Millionen Franken zu 4% während voller 50 Jahre dürfte zweifellos zeitweise Schwierigkeiten bereiten. Das ist auch die Ansicht der Generaldirektion der schweizerischen Nationalbank, die um ein Gutachten über die Frage ersucht worden ist. Diese Behörde glaubt aber andererseits darauf hinweisen zu sollen, daß für eine längere Reihe von Jahren noch so bedeutende Ansprüche an den Geldmarkt werden gestellt werden, daß gute Anlagen zu 4% dem Kapitalisten noch für eine gewisse Zeit gesichert sein dürften.

Wollte man diese Garantieforderung rein geschäftlich behandeln, so müßte wohl der Zinsfuß von 4% beanstandet und ein solcher von  $3\frac{3}{4}\%$ , vielleicht gar  $3\frac{1}{2}\%$  vorgeschlagen werden. Die Folge jeglicher Zinsreduktion aber würde eine Erschwerung der Operation bedeuten, indem schon bei der Herabsetzung auf  $3\frac{3}{4}\%$  der Ziehungsplan erheblich modifiziert werden müßte. Damit aber wäre der Erfolg der Emission sehr in Frage gestellt.

Die Generaldirektion der schweizerischen Nationalbank äußert sich über das Gesuch ebenfalls in zustimmendem Sinne und sagt unter anderem, es dürfe zugunsten des vorliegenden Projektes noch vorgebracht werden, daß infolge der Schaffung von Losen à Fr. 10 sich die Emittenten an die besser situierten Kreise wenden. Da die Auflage der Lose wohl im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft stattfinden werde, so erhalte die Operation

eine breite Basis und dürfte gut gelingen, einerseits mit Rücksicht auf die ausgesetzten Prämien und da man andererseits in unserm ganzen Lande ein reges Interesse an den Bestrebungen des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz voraussetzen dürfe. Für den Erfolg der Emission aber würde die Uebernahme der Garantie für den Amortisationsfonds durch die Eidgenossenschaft einen mächtigen Stimulus bedeuten.

Das finanzielle Risiko für den Bund berechnet die Nationalbank wie folgt:

„Wollte man mit einem Zinsfuß von  $3\frac{1}{2}\%$  rechnen, der unseres Erachtens als niedrig zu bezeichnen ist, so müßte die Eidgenossenschaft jährliche Zuschüsse leisten, die im Minimum (1957) Fr. 3574.25, im Maximum (1951) Fr. 11,498.20, im Total für die gesamte Periode von 50 Jahren Fr. 369,500 betragen würden.

Nimmt man einen vielleicht der Wirklichkeit am nächsten kommenden Durchschnittszinsfuß von  $3\frac{3}{4}\%$  an, so reduzieren sich diese Zuschüsse auf die Hälfte (Fr. 1787.15 — 5749.10 — 184,700).“

Die finanziellen Opfer des Bundes wären somit auch im ungünstigsten Falle keine sehr erheblichen und es würde sie der äußerst gemeinnützige und wohlthätige Zweck, für den sie gebracht werden, jederzeit vollauf rechtfertigen. Das finanzielle Risiko des Bundes läßt sich übrigens noch dadurch verringern, daß bestimmt wird, es habe der Gegenwert der nicht zur Vorweisung gelangenden Lose, deren es ganz ohne Zweifel auch bei diesem Anleihen geben würde, nach Ablauf der respektiven Verjährungsfristen der Eidgenossenschaft zuzufallen. Vom Vertreter des Zentralvereins des Roten Kreuzes ist unserer Wertschriftenverwaltung eine vorläufige mündliche Zusage in diesem Sinne bereits erteilt worden.

Gestützt auf das Vorgebrachte gestatten wir uns, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur gefälligen Annahme zu empfehlen.



## Bundesbeschluß betreffend die Uebernahme der Verwaltung des Amortisationsfonds eines Prämienanleihens von 3 Millionen Franken des Schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz durch den Bund.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Oktober 1909,  
beschließt:

1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verwaltung des Amortisationsfonds für das Prämienanleihen des Schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz und die Garantie für diesen Fonds zu den mit der Direktion des genannten Vereins zu vereinbarenden näheren Bedingungen zu übernehmen.
2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

## Schriftliche Preisaufgaben des Schweiz. Militär-sanitätsvereins pro 1909/10.

### I. Aufgabe für Landsturmsanität.

Ein Bataillon auf Vorposten bei Nacht. Dem Kompaniewärter einer vorgehobenen Kompagnie werden vom Kommandanten einer zugestärkten Feldwache zwei Schwerverwundete gemeldet (eine Schußfraktur des Oberschenkels und ein Bauchschuß).

1. Was macht der Kompaniewärter nach erhaltener Meldung?
2. Wie leistet er die erste Hilfe?
3. Wie und wohin transportiert und lagert er die Verletzten?
4. Detailangaben über eventuelle Meldungen (Zeitangaben, Ueberbringungsart).

### II. Aufgabe für Unteroffiziere.

Bei einem vorwärtsschreitenden Gefecht erhält ein Unteroffizier den Befehl, hinter der Feuerstellung ein kleines Wäldchen, das eine Mulde bedeckt und in dem vorher gekämpft wurde, mit 8 Mann nach Verwundeten abzusuchen und dieselben 400 Meter rückwärts

vom Wäldchen an eine bezeichnete Sammelstelle zu bringen. Zur Verfügung steht ihm nur eine Ordonnanztragbahre.

1. Was muß der Unteroffizier tun, bevor er an die Arbeit geht?
2. Wie organisiert er die Hilfeleistung?
3. Wieviel Zeit braucht er zur Lösung seiner Aufgabe, wenn das Wäldchen zirka 100 Meter breit und zirka 300 Meter tief ist, und fünf Schwerverletzte zu bergen sind?

### III. Aufgabe für Wärter und Träger.

Die Sanitätsmannschaft eines Infanteriebataillons hat von einem einsamen Gehöfte aus fünf Schwerfranke zu evakuieren; es steht ihnen zu diesem Zwecke ein Leiterwagen zur Verfügung, auf welchem mit Not vier Kranke verladen werden können.

Wie wird der Transport des fünften zu bewerkstelligen sein; welche Vorkehrungen, Material und Zeit braucht es dazu, um denselben gleichzeitig mit den andern zu evakuieren?